

Platzordnung für Aussenanlagen und Sportplätze der Schulhäuser

Die Areale der Schul-, Turn- und Sportanlagen der Stadt Sursee sind Liegenschaften im öffentlichen Besitz, für welche folgende Platzordnung für Aussenanlagen und Sportplätze der Schulhäuser verfügt wird:

1. Während dem Schulbetrieb stehen die Aussenanlagen und Sportplätze der Schulhäuser den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen und dem Wartungspersonal zur Verfügung.
2. Ausserhalb des Schulbetriebes sind die Aussenanlagen bzw. Sportplätze (Hartplätze und Rasenspielflächen) zu folgenden Zeiten öffentlich zugänglich:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	17.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch	13.30 bis 22.00 Uhr
- Samstag	09.00 bis 22.00 Uhr
- Sonntag und Feiertage	13.30 bis 22.00 Uhr
3. Während den Schulferien sind die Anlagen wie folgt benutzbar:

- Montag bis Samstag	09.00 bis 22.00 Uhr
- Sonntag und Feiertage	13.30 bis 22.00 Uhr
4. An Sonntagvormittagen und an Vormittagen von Feiertagen ist die Benützung der Plätze und Anlagen aus Rücksichtnahme zur Nachbarschaft nicht gestattet.
5. Die Stadtschulen sowie die Mieter von Hallen oder Sportplätzen haben für ihre Anlässe bzw. ihr wöchentliches Training oder für ihre Meisterschaften auch zu den obgenannten Zeiten Vorrang. Zu den verbleibenden Zeiten haben die Einwohnerinnen und Einwohner von Sursee Vorrang.
6. Die Benutzer dürfen auf den Plätzen keine übermässigen Immissionen verursachen. Den Anordnungen der Hauswarte oder dem weisungsbefugten Personal der Stadt oder Personen in deren Auftrag ist Folge zu leisten.
7. Aus Gründen der Prävention und Gesundheitsförderung gelten die gesamten Schulhausareale (inkl. Aussenanlagen und Sportplätze) als suchtmittelfreie Zonen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin, anderen Suchtmitteln sowie E-Zigaretten ist verboten.
8. Auf den Anlagen wird besonderer Wert auf Ordnung und Sauberkeit gelegt. Die Anlagen dürfen in keiner Art und Weise verunreinigt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Bei Missachtung der Platzordnung, insbesondere auch bei Beschimpfungen bzw. Bedrohungen gegen Lehrpersonen, Hauswarten und dem weisungsbefugten Personal der Stadt oder Personen in deren Auftrag durch die Platzbenützer, kann der Stadtrat ein vorübergehendes Benützungsverbot verfügen oder die Plätze gänzlich für die freie Benützung sperren. Widerhandlungen gegen die vorübergehenden Benützungsverbote werden nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) geahndet.
10. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Beat Leu
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber